



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
RAG Aktiengesellschaft (AEB)**

01.05.2022

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft (AEB)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsabschluss, Schriftform, Änderungen	3
3	Geheimhaltung	4
4	Lieferbedingungen.....	5
5	Preise, Rechnungserteilung, Zahlung	5
6	Termine, Verzug.....	6
7	Höhere Gewalt	7
8	Beschaffenheit der Leistungen, Mängelrechte, Haftung, Verjährung	8
9	Qualitätsmanagement	10
10	Nutzungsrechte, Rechte Dritter	10
11	Durchführung von Arbeiten, Weitergabe von Aufträgen	11
12	Beendigung des Vertrages	12
13	Compliance	13
14	Salvatorische Klausel	13
15	Vertragssprache, Gerichtsstand, Rechtswahl.....	14

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft (AEB)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns, der RAG Aktiengesellschaft (nachfolgend: „**RAG**“), und Ihnen, dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Ihre entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich auch „**Leistung**“) von Ihnen in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Ihnen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sie sind verpflichtet, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) schriftlich abzugeben.
- 1.3 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsabschluss, Schriftform, Änderungen

- 2.1 Ihre Besuche in unserem Hause und die Abgabe Ihrer Angebote und Kostenvoranschläge werden von uns nicht vergütet, es sei denn, dass wir schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 Sofern uns ein verbindliches Angebot von Ihnen vorliegt, kommt der Vertrag mit unserer verbindlichen Bestellung zustande; Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel.

- 2.3 Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic mails (E-Mails), oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Ihre Angebote, Aufforderungen oder sonstigen Erklärungen gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher ausdrücklich schriftlich zwischen uns vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- 2.4 Schriftverkehr ist unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.5 Sie sind verpflichtet, uns Bedenken, die Sie gegen die von uns gewünschte Ausführung bzw. Änderung der Ausführung der Leistung haben, unverzüglich mitzuteilen und Alternativen vorzuschlagen, die Sie für erforderlich halten, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus können wir Änderungen des Vertragsgegenstandes verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Über etwaige Mehr-/oder Minderkosten und die Auswirkungen auf den Liefertermin haben Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abweichung bzw. Änderung zu informieren. Wir werden Ihnen daraufhin mitteilen, ob und welche Änderungen Sie gegenüber der ursprünglichen Bestellung vornehmen sollen.
- 2.6 Sie verpflichten sich, bei Ihren Leistungen und auch bei Zulieferungen oder (Neben-) Leistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte und Verfahren einzusetzen.

3 Geheimhaltung

- 3.1 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 3.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 3.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage

verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

- 3.4 Sie sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für Sie tätigen Arbeitnehmern sicherzustellen, dass auch diese mindestens für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 3.5 Subunternehmer sind entsprechend dieser Ziffer 3 zu verpflichten.

4 Lieferbedingungen

- 4.1 Die Lieferung erfolgt DDP an den im Vertrag vereinbarten Lieferort (Incoterms® 2020), es sei denn, die Parteien haben hierüber ausdrücklich eine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Sind Sie zur Aufstellung oder Montage und/ oder Inbetriebnahme des Liefergegenstands in unserem Betrieb verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung, Montage bzw. Inbetriebnahme des Liefergegenstands auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart oder nach dem Gesetz vorgesehen, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme des Liefergegenstands bzw. des Werks auf uns über.
- 4.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau anzugeben ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Objektbezeichnung enthalten. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung durch Sie dar. Ein uns hieraus entstehender Schaden ist von Ihnen zu ersetzen, es sei denn, Sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

5 Preise, Rechnungserteilung, Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sofern im Einzelfall nicht etwas anders vereinbart ist, schließt der Preis alle von Ihnen geschuldeten Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung,

Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll) ein.

- 5.2 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 5.3 Ihr Zahlungsanspruch wird am Ende des den Leistungen folgenden Monats ohne Abzug fällig unter der Voraussetzung, dass Ihre Rechnung bis zum 5. Kalendertag nach dem Liefer-/ Leistungsmonat bei uns eingegangen ist. Später eingehende Rechnungen werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats fällig. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- 5.4 Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt für diesen Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung des Liefergegenstands beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.5 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:
- Die abzurechnende Qualifikation Ihrer Arbeitnehmer muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen.
 - Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und uns unverzüglich, d. h. spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.
- 5.6 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht haben Sie nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.7 Forderungen dürfen von Ihnen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

6 Termine, Verzug

- 6.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstands bei der von uns genannten Lieferadresse bzw. sofern spezifiziert, die genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung einer vereinbarten Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe Ihres Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie

vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.

- 6.2 Erkennen Sie, dass die Einhaltung eines vereinbarten Termins gefährdet ist, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und uns mitzuteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternehmen werden. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin.
- 6.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 6.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Sofern wir durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 7.2 an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme des Liefergegenstands gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne Ihnen zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern uns die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 7.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 7.3 Wir werden Sie zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

- 7.4 Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 7.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns nicht mehr von Interesse ist. Auf Ihr Verlangen werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder den Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen werden.

8 Beschaffenheit der Leistungen, Mängelrechte, Haftung, Verjährung

- 8.1 Sie haften uns nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 8.2 Sie gewährleisten, dass sämtliche Leistungen die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit einschließlich der vereinbarten Spezifikationen aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen gewährleisten Sie ebenfalls.

Sie gewährleisten insbesondere, dass Ihre Leistungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Regulierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Insbesondere gewährleisten Sie, dass die in den von Ihnen gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefern, haben Sie sicher zu stellen, dass Sie Ihrer Verpflichtung zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder unsere Lieferung von oder die Freigabe von Zeichnungen, Berechnungen, anderen technischen Unterlagen oder von Ihnen überlassenen Mustern berühren nicht Ihre Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von Ihnen übernommene Garantien. Das gleiche gilt für unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen.

- 8.3 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir unverzüglich nach Annahme des Liefergegenstands, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, haben wir, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies Ihnen unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 8.4 Bei Mängeln des Liefergegenstands sind wir unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von Ihnen als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands zu verlangen. Sie haben die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zu den von Ihnen zu tragenden Aufwendungen gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.
- 8.5 Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung auf Ihre Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die erforderlichen Aufwendungen sind uns dann von Ihnen zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Das Recht zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit wir nicht mit Ihnen ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben oder das Gesetz für das von Ihnen zu liefernde Produkt oder die von Ihnen zu erbringende Leistung eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Ablieferung des Liefergegenstands bei uns oder einen von uns benannten Dritten an der von uns genannten Lieferadresse bzw. sofern spezifiziert, an der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Soweit eine Aufstellung oder Montage und/ oder Inbetriebnahme durch Sie vereinbart ist, beginnt die Verjährung nicht vor Abschluss der Aufstellung oder Montage bzw. Inbetriebnahme. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung von uns genannten Abnahmetermin. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den

Zeitraum, in dem der mangelhafte Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Werk wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

9 Qualitätsmanagement

- 9.1 Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Ihr Verlangen im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit Ihnen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

- 9.2 Unabhängig davon haben Sie die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

10 Nutzungsrechte, Rechte Dritter

- 10.1 Soweit die Leistung Software enthält, räumen Sie uns – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Wir sind zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei Ihr Urheberrecht gewahrt wird.
- 10.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, tragen Sie diese.
- 10.3 Sie gewährleisten, dass Ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Leistung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 10.4 Werden durch Ihre Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, sind Sie verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstands oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstands – soweit für uns zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 10.5 Unbeschadet der Ziffer 10.4 sind Sie verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die uns hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir ohne Ihre Zustimmung mit dem Dritten Vereinbarungen treffen, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von Ihnen nicht zu vertreten ist. Sie haben uns alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Zudem haben Sie uns auf unsere Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

10.6 Die Absätze 2 bis 5 dieser Ziffer 10 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen Ihnen bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände von uns dorthin verbracht werden.

11 Durchführung von Arbeiten, Weitergabe von Aufträgen

11.1 In unseren Betrieben haben Sie Ihr Personal zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Sie und Ihr Personal haben insbesondere alle einschlägigen, durch den Gesetzgeber oder durch uns vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie weitere durch uns vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. unsere Betriebsordnung) zu beachten. Es unterliegt Ihrer Verantwortung, alle an der Durchführung des jeweiligen Auftrags beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen. Weiterhin haben Sie sicherzustellen und zu prüfen, dass die vorgenannten Anweisungen sowie die vor Arbeitsbeginn vor Ort von den Koordinatoren ausgegebenen Anweisungen von den Mitarbeitern verstanden werden. Es darf in unseren Betrieben nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann, soweit dies für die auszuführenden Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes haben Sie in vollem Umfang sicherzustellen, wenn Sie Subunternehmer einsetzen.

11.2 Soweit Sie in unseren Betrieben tätig werden, haben Sie Angaben zum Umfang der von Ihnen benötigten Energie zu machen. Wird elektrische Energie benötigt, haben Sie diese selbst beizubringen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein und Sie an unser Stromnetz angeschlossen werden, so ist die erlangte Energie über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen durch Sie zu erfassen und uns von Ihnen die erfassten Strommengen nach Auftragsende bzw. am Ende jeden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Auf eine entsprechende messtechnische Erfassung kann nur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist und Sie uns schriftlich bestätigen, dass die von Ihnen auf unserem Gelände eingesetzten Geräte und Anlagen einen Stromverbrauch von 3.500 kWh/Kalenderjahr nicht überschreiten.

- 11.3 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie Ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag oder die Ihnen übertragenen Leistungen und Arbeiten weder ganz noch teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die Ihr Betrieb nicht eingerichtet ist. Als Dritte sind auch die mit Ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen. Wir werden die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Unsere Zustimmung lässt Ihre vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber unberührt; in diesen Fällen gilt der Dritte jedenfalls als Ihr Erfüllungsgehilfe.
- 11.4 Sie dürfen Ihre Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die uns oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen und/oder Leistungen hindern, die wir oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

12 Beendigung des Vertrages

- 12.1 Die Beendigung des Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 12.2 Endet der Vertrag vorzeitig, so haben Sie unverzüglich alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen und Ihnen von uns überlassenen Gegenstände herauszugeben.
- 12.3 Wir können den Vertrag insbesondere außerordentlich kündigen bzw. von ihm zurücktreten, wenn über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Wir haben Ihnen die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten.
- 12.4 Von einem Kauf-/ Werklieferungsvertrag können wir bis zur Übergabe des Liefergegenstands jederzeit zurücktreten, wenn aufgrund besonderer Umstände für uns nach Abwägung das Interesse an der Erbringung der von Ihnen geschuldeten Leistungen entfällt. Im Falle unseres Rücktritts aufgrund dieser Ziffer 12.4 vergüten wir Ihnen die bis zum Zugang unserer Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise bezogen auf die Teilleistungen. Wir erwerben das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen. Hinsichtlich der nicht erbrachten Teilleistung können Sie die vereinbarte Vergütung verlangen, müssen sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was Sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung Ihrer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Das Recht Anpassung oder

Aufhebung des Vertrags wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB zu verlangen, bleibt unberührt.

13 Compliance

- 13.1 Sie bestätigen hiermit, dass Sie im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an uns bzw. mit Ausführung von Arbeiten für uns alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhalten, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich Mindestlohn und der Vermeidung von Kinderarbeit. Sie bemühen sich, eingesetzte Subunternehmer und Ihre Zulieferer zur Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen entsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG zu erfüllen und insbesondere an Ihre Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zu zahlen. Darüber hinaus bestätigen Sie gemäß § 19 MiLoG, dass Sie nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind. Sie verpflichten sich, dass im Falle eines Subunternehmereinsatzes geeignete Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass auch die betreffenden Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor und während des Einsatzes eventueller Subunternehmer werden Sie durch entsprechende Kontrollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Sie verpflichten sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung Ihrer Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtung von Ihnen beauftragter Subunternehmer aus dem MiLoG beruhen, wenn und soweit Sie hieran ein Mitverschulden trifft. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch Bußgelder sowie anfallende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.
- 13.3 Wenn Sie einen Verstoß gegen die in den Ziffern 13.1 bzw. 13.2 aufgeführten Regelungen begehen, können wir nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit Ihnen zurücktreten bzw. diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen uns geltend machen können, verlangen.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung

zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

15 Vertragssprache, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 15.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 15.2 Sofern Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist unser Geschäftssitz in Essen, Deutschland, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn Sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Wir sind allerdings berechtigt, Sie auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.